

aus Guthaben in bestimmten Fällen — beide datiert vom 25. April 1974 — nebst Protokollvermerken veröffentlicht. Entsprechend dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972 wurden damit einige Teilfragen geregelt. Die Vereinbarungen sind einzuordnen, in das Bestreben, auf den verschiedenen Gebieten solche Beziehungen zu entwickeln, wie sie zwischen zwei souveränen und gleichberechtigten Staaten üblich und unerlässlich sind.

Abschließend sei erwähnt, daß gemäß Bekanntmachung vom 21. Mai 1974 (GBl. II S. 347) der Vertrag zwischen der DDR und der Demokratischen Volksrepublik Algerien[^] über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 2. Dezember 1972 (GBl. 1973 II S. 85) mit Wirkung vom 14. Juni 1974 in Kraft getreten ist.

*Ausgearbeitet von Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, HEINZ MARTIN,
Dr. LIESELOTTE SCHRAMM und PETER SPEER*

Fragen der Gesetzgebung

GERHARD KRÜGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Zur Ausgestaltung eines effektiven und rationellen gerichtlichen Verfahrens auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts

(Fortsetzung)/*/

Die mündliche Verhandlung vor dem Kreisgericht

Als Kernstück des gesamten Verfahrens ist die mündliche Verhandlung die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts oder für die Einigung der Parteien. Zu beachten ist die Einheit von mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme. Die neue Regelung sollte von der Praxis ausgehen, wie sie seit langem von den Gerichten der DDR geübt wird. Die mündliche Verhandlung sollte deshalb auch nicht mit der formellen Stellung der Anträge beginnen und sich auch nicht auf die Vorträge der Prozeßparteien beschränken. Der Streitfall sollte vielmehr mit den Prozeßparteien gründlich erörtert werden, wobei das Gericht verpflichtet ist, diese über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.^{/5/} Dazu ist grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Prozeßparteien erforderlich, so daß bei der Ladung zugleich darüber befunden werden muß, ob das persönliche Erscheinen anzuordnen ist oder ob im Einzelfall darauf verzichtet werden kann. Ein solcher Verzicht sollte in den Fällen möglich sein, in denen der Aufwand an Zeit oder Kosten oder die Krankheit einer Prozeßpartei das persönliche Erscheinen nicht rechtfertigen bzw. nicht zulassen. Dagegen ist das persönliche Erscheinen in Ehescheidungssachen und in Arbeitsrechtsverfahren sowie in den Fällen anzuordnen, in denen die Aufklärung des Sachverhalts oder die erzieherische Einflußnahme dies notwendig machen.

Verfahren bei Nichterscheinen der Prozeßparteien

Für den Fall, daß trotz ordnungsgemäßer Ladung eine oder beide Prozeßparteien nicht erscheinen und sich auch nicht ausreichend entschuldigt haben, sollte es möglich sein, in Abwesenheit der Prozeßparteien zu verhandeln und eine Entscheidung zu treffen oder einen neuen Termin zu bestimmen. Eine Entscheidung zur Sache sollte jedoch nur dann ergehen können, wenn der Sachverhalt auch ohne Anwesenheit der Parteien ausreichend aufgeklärt werden konnte. Bei Nichterscheinen des Beklagten im ersten Termin sollte die Entscheidung auf der Grundlage des bisherigen Vorbringens und des bereits festgestellten Sachverhalts möglich sein.

Mit dieser Regelung würde das formale Versäumnis-

verfahren überwunden, das teils auf der Unterstellung wahren Vorbringens beruhte, teils als Sanktion für das Nichterscheinen vor Gericht ausgestaltet war. Mit einer solchen Regelung erhöht sich die Verantwortung des Gerichts, das stets zu prüfen hat, ob auf Grund der Lage der festzustellenden Tatsachen eine Entscheidung getroffen oder das Verfahren fortgesetzt werden muß. Leistet eine Prozeßpartei dem angeordneten Erscheinen unentschuldig nicht Folge, so kann der Vorsitzende ihr als Sanktion ein Ordnungsgeld auferlegen und sie verpflichten, die durch ihr Nichterscheinen evtl. notwendig werdenden weiteren Kosten zu tragen.

Prozeßleitung durch das Gericht

Der Inhalt der mündlichen Verhandlung wird bestimmt durch das Verhältnis der Prozeßparteien zum sozialistischen Gericht, dem die Leitung des Verfahrens obliegt. Das Gericht nimmt die Anträge der Prozeßparteien nicht passiv entgegen, sondern leitet die gesamte Verhandlung.

Die Erörterung des Streitfalls umfaßt die Pflicht des Gerichts, auf die Prozeßparteien dahingehend Einfluß zu nehmen, daß diese an der Feststellung des Sachverhalts und an der Überwindung des Konflikts aktiv mitwirken. Dazu gehört, daß die Prozeßparteien die Beweismittel benennen und die erforderlichen Anträge stellen. Vor allem muß das Gericht auf die Prozeßparteien einwirken, daß diese ihre Verpflichtungen aus dem Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverhältnis freiwillig erfüllen. In geeigneten Fällen ist auch darüber zu verhandeln, auf welche Art und Weise bestimmte Verpflichtungen (z. B. die Zahlung eines geforderten Geldbetrags) erfüllt werden können und sollen.

Das Gesetz muß darauf orientieren, daß zugleich mit dem Bemühen um eine gütliche Einigung der Prozeßparteien auch über die Art und Weise der Erfüllung verhandelt wird.

Beilegung des Rechtsstreits durch Einigung der Prozeßparteien

Es entspricht den langjährigen Erfahrungen der Gerichte, daß die meisten Verfahren durch Vergleich beendet werden, soweit die Prozeßparteien das Recht der Disposition über den Streitgegenstand haben. Hier wird die erzieherische Rolle des Gerichts bei der Durchführung des Verfahrens besonders deutlich.

Aufgabe des Gerichts ist es, die von den Prozeßparteien

*/ Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1974 S. 425 ff. veröffentlicht.

/5/ Vgl. dazu K.-H. Beyer, „Zur Hinweispflicht des Gerichts im Zivilverfahren“, NJ 1974 S. 291 ff.